

Bürgerrechtsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2004

Art. 9 Abs. 1: Einbürgerungsrat und zuständiges Departement sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Erlass Personendaten bearbeiten.

Abs. 2: Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Buchstabenfolge.

Art. 26 Bst. b: bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer Ausländerin oder eines Ausländers, die oder der von den Behörden irrtümlich als Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger behandelt worden ist.